

## **Beitragsordnung**

Die mit Gründung des Vereins am 14. November 1992 neben der Vereinssatzung gleichzeitig beschlossene Beitragsordnung in der gültigen Form vom 27. April 2012 (letzte Änderung) wird durch Mitgliederbeschluss vom 27. April 2016 zu § 3 Beitragsordnung neu gefasst bzw. ergänzt:

### **§ 1**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt ab 1. Januar 2013 (pro Monat) :
  - 6,00 Euro für Mitglieder unter 15 Jahren
  - 7,00 Euro für Mitglieder von 15 bis 20 Jahren
  - 8,00 Euro für Mitglieder ab 21 Jahren.Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt einheitlich 6,00 Euro pro Monat. Unter passiven Mitgliedern wird ein Unterstützer des Vereins verstanden, der die Sportanlagen und Sportgeräte nicht in Anspruch nimmt.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Beitrages/Alters für aktive Mitglieder ist das Jahr, in dem das Mitglied 15 bzw. 21 Jahre alt wird.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt das 3-fache des jeweiligen Monatsbeitrages
- (4) Eine Umlage ist durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- (6) Ein höherer – freiwilliger – Beitrag ist möglich.
- (7) Unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder wird ein Familienbeitrag von 180,00 Euro pro Jahr festgelegt.

### **§ 2**

- (1) Der Vorstand ist auf Antrag berechtigt, im Einzelfall die Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages oder einer Umlage zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Eine derartige Regelung zugunsten einzelner Mitglieder gilt längstens für ein Kalenderjahr. Sie kann jedoch wiederholt werden.
- (3) Mitglieder unter 14 Jahren sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

### §3

- (1) Der Beitrag ist im Voraus mindestens für ein Kalenderhalbjahr zu entrichten.
- (2) Gleichzeitig mit der ersten Beitragszahlung wird die Aufnahmegebühr fällig.
- (3) Die Zahlungen des Beitrags, der Aufnahmegebühr oder der Umlage haben grundsätzlich im Sepa-Basis Lastschriftverfahren zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall zugunsten eines Mitgliedes eine andere Art der Zahlung (Dauerauftrag oder Überweisung) zu gestatten.

- (4) Die Beitragspflicht besteht bis zum satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft.
- (5) Bei nicht termingerechter Zahlung wird eine Mahngebühr in Höhe von 6.00 Euro erhoben.

Meckenheim, 27.April 2016

LG Meckenheim e.V.